

ZUSATZBEDINGUNGEN (Z.B.) TODESFALLRISIKO FÜR STRAUSSE UND EMUS

Gültig ab 1. Januar 2026

Art. 1 Umschreibung

- | | | |
|-----|--------------------|---|
| 1.1 | Versicherte Tiere: | jedes auf der Police und/oder in den Nachträgen aufgeführte Tier. Sämtliche Tiere müssen mittels Microchip identifizierbar sein. |
| 1.2 | Unfall: | jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes). |
| 1.3 | Krankheit: | jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt. |

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei **Tod** oder **Notschlachtung** von versicherten Tieren infolge von **Unfällen** und **Krankheiten**.

Unter den Begriff **Notschlachtung** fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfallen oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 **Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken**, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2 **Die nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung** sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 **Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter** und obligatorischer Anzeigepflicht.
- 3.4 **Alle Arten von Impotenz** und von Sterilität.
- 3.5 **Alle Erbfehler und -krankheiten**.
- 3.6 **Die Bösartigkeit, Mängel und Minderwerte**.
- 3.7 **Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung**.
- 3.8 Die Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr und Atomereignissen.

Art. 4 Oertliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 5 Aufnahmealter / Endalter

Die Tiere können ab dem 12. Altersmonat und bis zum vollendeten 20. Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden. Ab Eintritt in das 21. Altersjahr werden sie automatisch und ohne Kündigung von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 6 Karenzfristen

- | | | |
|-----|--------------|---|
| 6.1 | Unfälle: | keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben). |
| 6.2 | Krankheiten: | eine Karenzfrist von 60 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung. |

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitzschlag
- Tod infolge anderer Elementarereignisse
- Diebstahl oder Verschwinden.

Art. 8 Vertragsdauer

1 Jahr, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft **innerhalb 24 Stunden** telefonisch, oder per E-Mail zu benachrichtigen. Im Weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Schadenanzeige schriftlich, unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses und/oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder Instanz zu melden.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss von der Gesellschaft genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Notschlachtung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Tötungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen geben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Gesellschaft hat das Recht, in jedem Fall eine Sektion durch einen Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen; **der Kadaver muss deshalb der Gesellschaft zu Verfügung stehen.**

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie, um den Teil zu kürzen, um den sie bei rechtzeitiger Meldung gemindert haben würde.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf den Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens **massgebenden Versicherungssumme**.

80 % des Wertes **für die Grundrisiken** Unfall oder Krankheit, sowie **für die versicherten Zusatzrisiken**.

Der Versicherer hat Anspruch auf den Fleischerlös, sowie auf Leistungen anderer Versicherungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.

Tarif gültig ab 1. Januar 2026

Einzelversicherung			
Todesfallrisiko infolge Unfall und Krankheit			
Versicherungswert	Prämie in %	Zusatzrisiken	Prämie in %
Fr. 2'000.-- bis Fr. 3'000.--	9 %	Feuer und Blitzschlag	0,2 %
Fr. 3'001.-- bis Fr. 4'000.--	10 %	Andere Elementarschäden	0,3 %
Fr. 4'001.-- bis Fr. 8'000.--	11 %	Diebstahl und Verschwinden	1,0 %
Kollektivversicherung (ab 10 Tieren)			
Mengenrabatt			
Ab 10 Tieren	15 %	berechnet auf die Prämiesätze der Einzelversicherung	
Ab 20 Tieren	25 %		